Stadt Kappeln

Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarge- Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf meinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Bearbeitet durch:

Stand: 24.10.2017

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Der Ministerpräsident – Staatskanzlei - Landespla- nungsbehörde E-Mail vom 30.03.2017	Mit Schreiben vom 11.08.2016 (Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG) und 01.03.2017 (Information über die Verfahrensschritte gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) haben Sie mich über das o.a. Bauleitplanverfahren der Stadt Kappeln für den im Westen des Stadtgebietes im Ortsteil Mehlby, nördlich der Schulstraße und westlich der Flensburger Straße (L 21) gelegenen, ca. 3,5 ha großen Bereich informiert. Wesentliches Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung in dem genannten Bereich zu schaffen. Dazu soll das Plangebiet im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet mit ca. 39 Baumöglichkeiten für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern verbindlich überplant werden.  Der Bebauungsplan Nr. 88 wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln entwickelt.  Auf eine förmliche landesplanerische Stellungnahme wird unter Verweis auf Abschnitt II. Ziffer 2.1 des Erlasses "Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz" vom 06.02.2015 (Amtsbl. SchlH. 2015 Seite 394) verzichtet.	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 04.04.2017	Der <b>Brandschutz</b> weist darauf hin, dass unter Punkt 3.5 der Begründung folgender Punkt aufgenommen werden sollte: Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bundsollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.
	Gegen den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Kappeln bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß der Ausführungen unter Pkt. 3.5 der Begründung soll das Oberflächenwasser aus dem ca. 3,5 ha großen Plangebiet über ein Rückhaltebecken in eine bestehende städtische Entwässerungsleitung und dann in den Mühlenbach geleitet werden. Der Ablauf aus dem RRB ist dabei auf 5 l/s zu drosseln.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschlie- ßungsplanung weiter geleitet.
	Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Die in der Stellungnahme vom 16.09.2016 geforderte Abarbeitung der bodenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht ist nicht erfolgt.	
	<ul> <li>Der Umweltbericht ist mit folgenden Punkten nachzubessern:</li> <li>1. Bodenmanagement</li> <li>Durch den Höhenunterschied von bis zu 6 m fallen umfangreichte Bodenumlagerungen an. Hier ist ein Konzept für das Bodenmanage-</li> </ul>	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<ul> <li>ment zu erstellen, weiche Bodenmengen (getrennt nach Oberboden und Unterboden) umgelagert, zwischengelagert, abgefahren werden müssen.</li> <li>Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf Antrag auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen (Genehmigung nach LNatSchG erforderlich) oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken etc. genutzt werden.</li> <li>Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.</li> </ul>	
	<ul> <li>2. Bodenschonende Erschließungsplanung und - ausführung</li> <li>Sinnvolle Baufeldunterteilurig, um flächendeckende, ungeregelte Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc.</li> <li>Schädliche Bodenverdichtungen/Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden.</li> <li>Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte/nasser Witterung.</li> <li>Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung</li> <li>Bodenaushub getrennt nach Oberboden und Unterboden</li> <li>Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt</li> </ul>	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<ul> <li>nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m.</li> <li>Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern. Beim Rückbau von temporären Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.</li> </ul>	
	3. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen vorher per E-Mail mitzuteilen.	
	<ul> <li>Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt folgende Hinweise zum Text (Teil B):</li> <li>Pkt. 7.1.2: Um Missverständnisse zu vermeiden, ist der Begriff "über" zum Beispiel mit "bis zu" zu ersetzen.</li> <li>Pkt. 7.1.5: Für Dachflächen von Garagen und Nebenanlagen ist auch die Farbe des Eindeckungsmaterials vorgegeben. Somit können gegebenenfalls grünlich schimmernde Bitumendachbahnen nicht aufgebracht werden.</li> </ul>	\
	Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung des Baugebietes bestehen aus Sicht der unteren <b>Naturschutzbehörde</b> nicht.  Die Beseitigung des Kleingewässers ist rechtzeitig vor Aufstellung des Bebauungsplanes zu beantragen. Es sind im Antrag Aussagen über den geplanten Ersatzstandort, die dortige Bodenbe-	Der Anregung wird gefolgt Der Hinweis zum Kleingewässer wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weiter geleitet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	schaffenheit und den Verbleib des Aushubs zu treffen.  Die Knicks im Plangebiet werden teilweise gerodet, teilweise entwidmet. Für die Knickneuanlage wird im Vorgriff auf die Regelungen des § 40 (4) 4. BNatSchG die Verwendung gebietsheimischer Pflanzen empfohlen. Diese sind als Forstware in der Qualität 50-80 cm, 2x verschult erhältlich. Birken sind keine typischen Knickgehölze in Angeln und daher von der Pflanzliste zu streichen, im Übrigen sind die Knicks auch Jagdhabitat für Fledermäuse, daher ist die Knickneuanlage am Rande des Plangebietes von besonderer Bedeutung.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zu den Knicks werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weiter geleitet.
	Die Regelungen zum Schutz der entwidmeten Knicks sind nicht ausreichend, um diese als freiwachsenden Grünzug zu sichern. Um ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 bei den entwidmeten Knicks zu rechtfertigen, sind die Vorgaben im Hinweis als Festsetzung verbindlich zu machen und ein Schutzabstand zum Knickfuß von mindestens einem Meter festzusetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird als textliche Festsetzung in den Teil B des Bebauungsplanes übernommen. Ein Schutzstreifen von mind. 1 m wird ebenfalls in die Festsetzungen übernommen.
	nicht als Biotop zu entwickeln, da dies regelmäßig zu Problemen bei der Unterhaltung führt.	Der Anregung wird gefolgt. Kapitel 6.1.4 wird der Satz wie folgt geändert: Das Becken selbst wird als Erdbecken angelegt. Eine Versiegelung des gesamten Beckens ist nicht vorgesehen.
	Die festgesetzten Bäume sollten heimisch und geeignet sein, eine wirksame Durchgrünung des Gebietes zu gewährleisten. Bei der zulässigen Errichtung von zweigeschossigen Gebäuden ist dies bei Obstgehölzen in der Regel nicht der Fall und die schwedische Mehlbeere ist in Schleswig-Holstein nicht heimisch.	Der Anregung wird gefolgt. die schwedische Mehlbeere wird aus der
	Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	2 des Texts (Teil B) sollte auf die Firsthöhe Bezug genommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Text (Teil B) wird entsprechend ange- passt. Der Begriff 'Gebäudehöhe wird durch 'Firsthöhe' ersetzt.  Der Anregung wird gefolgt. Der Text (Teil B) wird entsprechend ange- passt. Die Begünstigten des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes werden benannt.
LLUR – Technischer Umwelt- schutz BOB-SH online vom 20.03.2017	Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes vor hier aus keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
LLUR – Untere Forstbehörde BOB-SH online vom 06.03.2017	Entsprechend meiner Stellungnahme vom 01.09.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Verfahren, wurde der Waldabstandstreifen gemäß § 24 LWaldG zu der nordwestlich gelegenen Waldfläche (Flurstück 65/9, Flur 1, Gemarkung Mehlby) in die Planzeichnung übernommen und die Baugrenzen angepasst.  Die Möglichkeit der Anlage des Tümpels innerhalb der Waldfläche als Ausgleich für das Kleingewässer des überplanten Bereiches, wurde bereits vorab abgestimmt. Die Waldeigenschaft der Fläche bleibt erhalten, da die Gewässerfläche hinsichtlich ihrer Ausmaße von untergeordneter Bedeutung ist.  Bei der Anlage des Tümpels sind Schäden an umliegenden Bäumen zu vermeiden, der Walderhalt darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
	der Fläche bleibt erhalten, da die Gewässerfläche hinsichtlich ihrer Ausmaße von untergeordneter Bedeutung ist. Bei der Anlage des Tümpels sind Schäden an umliegenden Bäumen zu vermeiden, der Walderhalt darf durch die Maßnahme nicht gefährdet	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
SH Netz AG BOB-SH online vom 08.03.2017	Wie wir schon in unserer Stellungnahme im August 2016 mitgeteilt haben, wird für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 88 ein Stationsstandort benötigt. Um auch bei einer Erweiterung des Bebauungsgebietes die Stromversorgung sicher zu stellen, ist ein Stationsstandort im Bereich der Parkplatzfläche zwischen den Grundstücken 21 und 34 vorzusehen. Wir bitten sie, diesen Standort mit einer Fläche von 15 m² in ihrer Planung zu berücksichtigen. Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Eigentum der Stadt zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche beantragen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.  Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Nennung des Erschließungsträgers.  Ob eine Erschließung mit Erdgas erfolgt, steht in Abhängigkeit des gesamten Wärmebedarfes und muss in unserem Hause vorher geprüft werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 08.03.2017	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Er-	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	richtung eigener TK-Linien im Baugebiet.  Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.  Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.  Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	
	Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,	
	dass für den Ausbau des Telekommunikati- onsnetzes im Erschließungsgebiet eine unge- hinderte und unentgeltliche Nutzung der künf- tigen Straßen und Wege möglich ist,	
		Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
	<ul> <li>dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Lei- tungsbau durch den Erschließungsträger er- folgt,</li> </ul>	
	<ul> <li>dass Beginn und Ablauf der Erschließungs- maßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, min- destens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</li> </ul>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 06.03.2017	Nachdem am 05.12.2016 archäologische Voruntersuchungen ohne Nachweis von erhaltenen archäologischen Befunden durchgeführt wurden, können wir jetzt keine Auswirkungen mehr auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mittellung einer oder eines	
	geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Absender/	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Datum der Stellungnahme		
	Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schles- wig-Holstein BOB-SH online vom 05.04.2017	Es bestehen für die in "BOB-SH" eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.  Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.  Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBI. SchlH. S. 128) hingewiesen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
ASF GmbH Schreiben vom 21.03.2017	Bei der Bauleitplanung ist zunächst auf § 24 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) hinzuweisen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" DGUV 43 (bisher BGV C27) oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Dies gilt auch, wenn Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 24 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hin-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	gewiesen).  Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Hierzu wird auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASt 06 (Ersatz für die Empfehlung für die Anlagen von Erschließungsstraßen EAE85/95) Bezug genommen. Diese regelt im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendehammer haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. Hinsichtlich der Fahrzeuggrößen wird darauf hingewiesen, dass sich 3-achsige Müllsammelfahrzeuge im Einsatz befinden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
	Den Planunterlagen entnehmen wir, dass die verkehrliche Erschließung von der Schulstraße erfolgen wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Berufsgenossenschaft für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m fordert. (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
	Sofern Parkflächen im Straßenraum geplant werden, sollten diese so angelegt sein, dass die Durchfahrt für Müllfahrzeuge am Abfuhrtag nicht behindert sowie die geforderte Durchfahrtsbreite der Straße nicht eingeengt wird. Dies gilt insbesondere im Kurvenbereich der Planstraße.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
	Bitte beachten Sie bei der Bepflanzung der Stra- ße mit Bäumen sowie beim Aufstellen der Stra- ßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicher-	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	heitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.	
	Hinsichtlich der geplanten Wendeanlage im westlichen Teil des 1. Bauabschnitts weisen wir ebenfalls auf die Empfehlungen aus der DGUV Information 214-033 der für die Abfallentsorgung zuständigen Berufsgenossenschaft hin. Diese empfiehlt die Planung von Wendeanlagen mit einem Mindestdurchmesser von 22 m zzgl. einer 1 m breiten Freihaltezone an der Außenseite der Wendeanlage, die ein Wendemanöver in einem Zug erlaubt. Der Zufahrtsbereich dieser Wendeanlage sollte eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
	Dies gilt gleichermaßen für die provisorisch zu errichtende Wendeanlage im östlichen Teil des 1. Bauabschnitts im Bereich der Grundstücke 20 und 21. Bei der Errichtung ist hier ebenfalls darauf zu achten, dass der Untergrund eine ausreichende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3-achsigen Müllfahrzeugen aufweist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
	Die Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter der Anschlussnehmer der Grundstücke 6-10 sollte am Abfuhrtag so erfolgen, dass die bereitgestellten Behälter und Säcke die vorhandene Verkehrsfläche der Wendefläche nicht einschränken. Dazu sollten die entsprechenden Stellflächen für die Behälter rechtzeitig geplant und ausgewiesen werden. Darüber hinaus muss an den Abfuhrtagen sichergestellt sein, dass die gesamte Wendefläche frei von parkenden Fahrzeugen ist. Wir bitten Sie, die Abmaße noch ein-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Wendeanlage sind keine Stellflächen für die Behälter geplant, da alle Grundstücke unmittelbar an die Straße angrenzen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	mal selbst anhand der o. g. Vorschriften zu über- prüfen.	
	Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Stichwege zu den Grundstücken 17-20 sowie zu den Grundstücken 27-32 keine ausreichend großen Wendeflächen für Müllfahrzeuge aufweisen und somit nicht von diesen befahren werden können. Die Anschlussnehmer / Bewohner dieser Grundstücke müssen daher am Abfuhrtag ihre Abfallund Wertstoffbehälter bis zur Einmündung in die Haupterschließung bringen, es sei denn, die Kunden beantragen bei Abfallbehältern der Größe bis 240 Liter ebenfalls den bereits oben genannten kostenpflichtigen Holund Bringservice.  Wir empfehlen, die entsprechenden Stellflächen so zu planen, dass diese die vorhandene Verkehrsfläche nicht einschränken. Die betreffenden Grundstücksinteressenten sollten über diese Besonderheit der Abfallentsorgung bereits im Vorfeld z.B. als Zusatz im Kaufvertrag informiert	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.  Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
Wasser- und Bodenverband Grimsau Schreiben vom 10.03.2017	werden.  Bezüglich der oben genannten Maßnahme verweise ich auf die Stellungnahme des Verbandes zum Verfahren vom 05.09.2016 (s. u.).  Zu der oben genannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
	Überbauung / Schutzstreifen: Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Grimsau sind von der geplanten Maßnahme nicht unmittelbar betroffen (vgl. den beiliegenden La- geplan). Abstandsregelungen des Wasser- und Bodenverbandes sind deswegen nicht zu beach-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Einleitung von Oberflächenwasser Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet.  Das gesammelte Niederschlagswasser soll laut den vorliegenden Planungsunterlagen über ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken gedrosselt in die vorhandene Regenwasserkanalisation der Stadt Kappeln eingeleitet werden. Es ist rechnerisch nachzuweisen, dass durch diese zusätzliche Regenwassermenge die genehmigte Einleitungsmenge aus der Kanalisation in das Gewässersystem des Wasser- und Bodenverbandes nicht überschritten wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschlie- ßungsplanung weiter geleitet.
	Stoffliche Belastung Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
Abwasserentsorgung Kappeln GmbH Schreiben vom 04.04.2017	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Kappeln besteht aus regenwassertechnischer Sicht vorerst keine Bedenken.	
	Wir empfehlen, das Schmutzwasser an den Freigefällekanal (DN 200, Stz) auf Höhe der Hausnummer 10 in der Schulstraße anzuschließen. Der zweite Schmutzwasserkanal in der Schulstraße beginnt auf der Höhe der Hausnummern 12 und 21a und entwässert in die entgegengesetzte Richtung (westlich vom Bebauungsplan Nr. 88) zum Pumpwerk "Schulstraße". Die Pum-	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschlie- ßungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschlie- ßungsplanung weiter geleitet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	pen heben das Abwasser durch die Druckrohrleitung in den zuerst beschriebenen Schmutzwasserkanal. Die Abwasserpumpen des Pumpwerkes "Schulstraße" werden derzeitig an ihrer Leistungsgrenze betrieben. Daher sollten an diesem Pumpwerk keine weiteren Entwässerungsleitungen angeschlossen werden.  Die Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Schmutz- und Regenwasserkanalisation muss in enger Abstimmung mit der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH stattfinden.	
Stadt Kappeln Tiefbauabteilung Schreiben vom 10.03.2017	Wir weisen darauf hin, dass der Einmündungsbereich zum B-Plan 88 unter Berücksichtigung der Zufahrt zu den Anliegergrundstücke Schulstraße 16d und 16e nochmal überdacht werden sollte. Grund dafür ist die ungünstige Konstellation der Zufahrten und dem Erschließungsgebiet. Im ungünstigsten Fall stehen dort 3 Kraftfahrzeuge nebeneinander, die eventuell gleichzeitig auf die Schulstraße einfahren möchten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich hierbei neben der neuen Straßenanbindung nur um zwei Grundstückszufahrten handelt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass dort 3 Fahrzeuge gleichzeitig auf die Schulstraße einfahren wollen so gering, dass dies eine Verlegung der vorhandenen Grundstückszufahrten nicht rechtfertigt. Es besonderer Gefahrenpunkt wird hier nicht gesehen.
AG-29 BOB-SH online vom 07.04.2017	Aus Sicht der AG-29 bestehen zu dem vorliegenden Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der IGU vom 04.09.2016 und machen uns diese vollumfänglich zu Eigen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
	Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
IGU Schreiben vom 05.04.2017	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum vorausgegangenen B-Plan: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Knicks auf Grundstücken mit Einzelhausbebauung keine Chance haben. Es	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	sollte von Anfang an eine "Knickgemeinschaft" gegründet werden, in die jeder der betroffenen Grundstückseigentümer so viel einzahlt, dass der Knick alle 10 Jahre fachmännisch auf den Stock gesetzt werden kann. Das sind keine großen Summen. Wichtig ist dabei die gemeinsame Verantwortung für den Knick.	
	In der aktuellen Planung ist im Süden ein großes Regenrückhaltebecken geplant. Ein vorhandener Teich soll zugeschüttet werden.	
	In der UVP wird beschrieben, dass der vorhandene Teich bei zwei Kontrollen trockengefallen war. Jetzt zur Amphibien-Laichzeit hat er Wasser bis zum Überlauf. Da sich in unmittelbarer Nachbarschaft zwei Teiche befinden (Waldorfkindergarten, Schulgrundstück mit einem von der IGU renaturierten Teich) in denen Amphibien laichen, ist davon auszugehen, dass der vorhandene Teich ebenfalls Laichgewässer ist. Wir fordern daher: Die Grundstücke 1 und 2 sollen gegen das RRB getauscht werden. Das hätte folgende Vorteile: Das RRB und die Grünfläche sind vereint, und es entstehen keine Probleme bei der Amphibienwanderung im Frühjahr. Das RRB wird mit Sicherheit Laichgewässer und die Probleme auf der angrenzenden Straße sind sonst vorprogrammiert. Der Amphibienwanderweg geht Richtung Finnholz!  Unter Punkt 3.7 wird vorgeschlagen, anstelle von öffentlichem, städtischen Grün Bäume auf Privatgrundstücken anzupflanzen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auf diese Art und Weise wertvolle Bepflanzung langfristig schwer zu erhalten ist, da niemand den Bestand kontrolliert. Die	Das Regenrückhaltebecken wird am tiefsten Punkt des Areals geplant, um anfallendes Niederschlagswasser sammeln zu können. Eine Verlegung des Beckens auf die Grundstücke 1 und 2 ist daher nicht möglich.  Der Anregung wird nicht gefolgt.  Aufgrund der vorgesehenen flächensparenden Erschließung und der möglichst weitgehenden baulichen Nutzung der Flächen sind Bäume im Straßenraum nicht vorgesehen. Weitere öffentliche Grünflächen sind ebenfalls nicht vorgesehen. Ausgleichsmaßnahmen für die entstehende Bebauung werden an anderer Stelle zur Verfügung gestellt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme	
	Stadt sollte ihrer Verantwortung nachkommen und dafür Sorge tragen, dass öffentliche Grünflächen innerhalb des Siedlungsbereiches als Ausgleich angelegt werden (positive Beispiele sind die Neuanpflanzungen von Buchenhecken am Spielplatz/Rathaus und Umgebung sowie die Grünanlagen in Ellenberg. In Ellenberg ist besonders die Durchmischung der Struktur gelungen, es gibt einheimische Solitärbäume z.B. Obstbäume, Fichten, Laubbäume und Buchenhecken).		
2. Nachbargemeinden	2. Nachbargemeinden		
_			